

Französisches Immobilienrecht und Erbrecht

Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage öffentlicher Urkunden

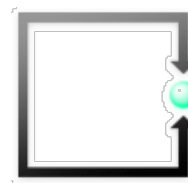
Baar, 16. Juni 2019

/Volumes/DISks-Public/06 FACHTEXTE/Französisches Immobilienrecht und Erbrecht/Vereinfachung für Vorlage öffentlicher Urkunden - 16.06-2019.docx

Seit dem 16. Februar 2019 gilt in der EU die **Verordnung (EU) 2016/1191 über die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden** (genau zitiert: Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R1191>).

Die Verordnung erfasst öffentliche Urkunden, die von den Behörden eines Mitgliedstaates nach Massgabe dessen nationalen Rechts ausgestellt werden und die in erster Linie zur Feststellung folgender Sachverhalte ausgestellt wurden:

- Geburt
- Tatsache, dass eine Person am Leben ist
- Tod
- Name
- Eheschliessung (einschliesslich Ehefähigkeit und Familienstand)
- Scheidung
- Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe
- Eingetragene Partnerschaft
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft
- Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft
- Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft
- Abstammung



Lukas Fässler
Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Andreas Marti
Rechtsanwalt^{1,2}, LL.M.
marti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar

Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85

www.fsdz.ch

UID: CHE-349.787.199



Assoziierte selbständige
Rechtsanwältinnen:

Eva Patroncini
Rechtsanwältin^{1,3}
Fachanwältin SAV für Arbeitsrecht
Imkerstrasse 7
CH-8610 Uster
Tel.: +41 44 380 85 85
patroncini@fsdz.ch

Doris Reichel
Rechtsanwältin^{4,5} und Avvocato
Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 84
Fax: +41 41 727 60 85
dreichel@avvocato-reichel.com

Studio legale Reichel
Via Roncaglia 14
I-20146 Mailand
Tel.: +39 02 498 68 81
Fax: +39 02 498 42 98
dreichel@avvocato-reichel.com

Thomas Betzer
Rechtsanwalt^{6,7}
Goethestrasse 5
DE-52064 Aachen
Tel.: +49 241 949 190
aachen@aixlaw.de

5, Rue Tylor
F-75010 Paris
Tel.: +33 44 52 52 97

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

⁴ Mitglied der Anwaltskammer Frankfurt/Main und Mailand

⁵ Eingetragen in der öffentlichen Liste des Kantons Zug gemäss Art. 28 BGFA

⁶ Mitglied der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

⁷ Mitglied der Belgisch-Deutschen Juristenvereinigung (BDJV)

- Adoption
- Wohnsitz und/ Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
- Staatsangehörigkeit

Ob es sich dabei um physische Urkunden oder elektronische Fassungen handelt, spielt keine Rolle. Nicht erfasst sind Reisepässe und Personalausweise.

Um die Freizügigkeit der Unionsbürger (und nur dieser, also nicht von Schweizern) zu fördern, befreit die Verordnung die von ihrem Anwendungsbereich umfassten Urkunden und beglaubigten Kopien dieser Urkunden von jeder Form der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeiten.

Verlangt ein Mitgliedstaat die Vorlage des Originals einer von den Behörden eines anderen Mitgliedsstaates ausgestellten öffentlichen Urkunde, so dürfen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde vorgelegt werden muss, nicht zusätzlich die Vorlage einer beglaubigten Kopie hiervon verlangen.

Darf in einem Mitgliedstaat eine beglaubigte Kopie einer öffentlichen Urkunde vorgelegt werden, so müssen die Behörden dieses Mitgliedstaates eine in einem anderen Mitgliedstaat angefertigte beglaubigte Kopie annehmen.

Zur Überwindung von Sprachbarrieren schreibt die Verordnung die Verwendung mehrsprachiger Formulare in allen EU-Amtssprachen vor. Diese sollen den Inhalt der öffentlichen Urkunden, denen sie beigefügt werden, widerspiegeln und somit eine Übersetzung dieser öffentlichen Urkunden nach Möglichkeit überflüssig machen.

In der Schweiz findet die EU-Verordnung über die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden gemäss Auskunft der Direktion für Europäische Angelegenheiten (DEA) vom 26.6.2019 zurzeit offenbar keine Anwendung (vgl. auch Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/007.html>), – weder direkt noch indirekt – da sie nicht Teil des zwischen der Schweiz und der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit ist. Ebenso wenig kann gesagt werden, wann und ob überhaupt die besagte EU-Verordnung in der Schweiz Anwendung finden wird.

Erneut werden somit Bürger der Europäischen Union den Schweizer Bürgern bessergestellt, weil Letztere zurzeit, wie aber auch in absehbarer Zeit, von der neuen EU-Verordnung über die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden nicht profitieren können.



FSDZ Rechtsanwälte & Notariat AG
Lukas Fässler
Rechtsanwalt